

# Abwasserreglement der Gemeinde Läufelfingen

Beschluss des Gemeinderates:

29. März 2010

Beschluss der Gemeindeversammlung:

29. April 2010

Fakultative Referendumsfrist:

29. Mai 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dieter Forter Thomas Faulstich

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheid Nr. 244 vom 15.06.7010

Hinweis:

Damit dieses Reglement lesbar bleibt, wurde auf eine **männlich/weiblich Formulierung** verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die **männlich** formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten § 3 Technische Ausführung § 4 Schadendienst	3 3 3 3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde § 5 Genereller Entwässerungsplan § 6 Projektierung und Bau § 7 Enteignung § 8 Betrieb und Unterhalt § 9 Haftung	3 3 3 4 4
C. Private Abwasseranlagen	4
I. Bewilligungspflicht § 10 Bewilligungspflicht	<b>4</b> 4
II. Abwasserentsorgung § 11 Liegenschaftsentwässerung	<b>4</b> 4
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt § 12 Grundsatz § 13 Unterhaltspflicht § 14 Haftung § 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	<b>4</b> 4 5 5 5
D. Finanzierung	5
I. Allgemeine Bestimmungen § 16 Grundsätze § 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren § 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung § 19 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten § 20 Verjährung	<b>5</b> 5 5 6 6
II. Erschliessungsbeitrag § 21 Beitragspflicht	<b>6</b>
III. Anschlussgebühren § 22 Anschlussgebühren	<b>6</b>
IV. Jährliche Abwassergebühren § 23 Abwassergebühren § 24 Erhebung der Grundgebühr § 25 Erhebung der Abwassermenge	<b>7</b> 7 7 7
E. Schlussbestimmungen § 26 Vollzug § 27 Rechtsschutz	<b>7</b> 7 7

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Läufelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

# A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- <sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
  - a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
  - b. Sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;
  - c. Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### § 3 Technische Ausführung

- Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Europäische Norm-Regelwerke (EN-Regelwerke) und Richtlinien richtungsweisend.

#### § 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

# B. Abwasseranlagen der Gemeinde

# § 5 Genereller Entwässerungsplan

- Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.
- 2 Änderungen des GEP müssen von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

# § 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

### § 7 Enteignung

Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen. 2 Für die Planauflage und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

#### § 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### § 9 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch öffentliche Abwasseranlagen entstehen, wie ein Werkeigentümer.

# C. Private Abwasseranlagen

# I. Bewilligungspflicht

### § 10 Bewilligungspflicht

- 1 Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- 2 Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz.

# II. Abwasserentsorgung

### § 11 Liegenschaftentwässerung

- 1 Von Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
  - a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
  - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- 2 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
  - a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
  - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
  - spätestens 5 Jahre nach durchgängiger Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- 3 Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge verlangen.

# III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

### § 12 Grundsatz

- 1 Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- 2 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

#### § 13 Unterhaltspflicht

- 1 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- 2 Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen ordentlich und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unterhalten sind.

### § 14 Haftung

1 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden (wie ein Werkeigentümer), die durch seine private Abwasseranlage verursacht werden.

# § 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

# D. Finanzierung

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 16 Grundsätze

- Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern bzw. falls vorhanden den Baurechtsnehmern weiterbelastet in Form von:
  - a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde bei Neuerschliessungen;
  - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
  - c. einer jährlichen Grundgebühr;
  - d. jährlichen Abwassergebühren:
  - e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- 3 Im Falle einer Änderung der Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Baurechtsübergang angefallenen Abwassergebühren.
- <sup>4</sup> Der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet der Gemeinde bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Baurechtsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs angefallen sind.

# § 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- Die Ansätze für die Gebühren und Beiträge werden durch die Gemeindeversammlung mit einem separaten Beschluss zusammen mit dem Voranschlag beschlossen.
- 2 Dienstleistungen, Ersatzvornahmen etc. werden den Bestellern oder Verursachern nach Aufwand verrechnet.

#### § 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- Die Vorfinanzierung und Selbsterschliessung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, sowie des GEP und des vorliegenden Reglements.
- Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 vorfinanzierten oder selbsterschlossenen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie vor der Erteilung der Anschlussbewilligung daran einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest. Die Rückzahlung der Finanzierung richtet sich nach dem von der Gemeinde genehmigten Vertrag über die Vorfinanzierung oder Selbsterschliessung.

#### § 19 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen und nach Vorliegen der Endschatzung bzw. Nachschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung erhoben.
- <sup>2</sup> Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>3</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, der sich nach dem Verzugszins der Gemeindesteuern richtet.

#### § 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

### II Erschliessungsbeitrag

### § 21 Beitragspflicht

- Für Neuerschliessungen nach Inkrafttreten des Reglements schuldet der Grundeigentümer einen Erschliessungsbeitrag.
- <sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

# III Anschlussgebühren

# § 22 Anschlussgebühren

- Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer schuldet eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:
  - a. Grundstücksfläche (in m²),
  - b. Gebäudevolumen (in m³),
  - c. Brandversicherungswert des Gebäudes (in CHF)
- 3 Liegt das Grundstück in der öffentlichen Werke und Anlagen Zone (öW+A-Zone) oder in einer Spezialzone, wird die Anschlussgebühr nur aufgrund der überbauten Fläche, des Gebäudevolumens und des Brandversicherungswerts errechnet.
- <sup>4</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr unverzinst und ohne Indexierung in Abzug gebracht.
- 5 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für
  - a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,
  - b. den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- 6 Bei vollständigem Abbruch oder Zerstörung eines Gebäudes gilt sinngemäss Absatz 5.
- 7 Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 8 Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- 9 Für Spezialbauten (z.B. Lagerhallen) kann auf Antrag des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers durch den Gemeinderat ein reduzierter Betrag in Rechnung gestellt werden.

# IV Jährliche Abwassergebühren

#### § 23 Abwassergebühren

- 1 Die Abwassergebühr wird in Form
  - a. einer Grundgebühr
  - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
  - in Rechnung gestellt.

# § 24 Erhebung der Grundgebühr

- 1 Eine Grundgebühr wird erhoben:
  - a. pro Haushalt;
  - b. pro Gewerbe- / Industriebetrieb.

#### § 25 Erhebung der Abwassermenge

- 1 Die Abwassermenge bemisst sich nach dem Wasserbezug gemäss Wasserzähler der Gemeinde.
- 2 Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser, Dachwasser, etc.) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig. Die Montage dieses zusätzlichen Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Er bleibt in deren Eigentum. Ein Defekt am Wasserzähler ist der Gemeinde umgehend zu melden.
- 3 Für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, etc. kann der Gemeinderat auf Antrag Abweichungen vorsehen.

# E. Schlussbestimmungen

#### § 26 Vollzug

- Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt der Eigentümer bzw. der Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

#### § 27 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### § 28 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### § 29 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Das Kanalisationsreglement vom 28. Juli 1960 wird aufgehoben.

# § 30 Übergangsbestimmungen

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements bemessen sich die Anschlussgebühren für Neubauten nach dem alten Reglement, sofern diese tiefer sind. 2 Die Anschlussgebühren für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten, die vor Inkrafttreten des Reglements rechtskräftig bewilligt wurden, werden nach dem alten Reglement verrechnet.

# § 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Dieter Forter Gemeindepräsident CEMEINDE

Thomas Faulstich Gemeindeverwalter

# **Tarifordnung**

Zeitpunkt: Genehmigung Abwasserreglement im Rahmen der Gemeindeversammlung 29.04.2010

# 1. Jährliche Gebühren

1.1	Grundgebühr		CHF	80.00 (*)
1.2	Abwassergebühr	pro m³	CHF	2.80 (*)
2.	Einmalige Gebühren und Beiträge			
2.1.1 2.1.2	Anschlussgebühr für Neubauten von der Grundstücksfläche vom Gebäudevolumen vom Brandversicherungswert (indexiert)	pro m <sup>2</sup> pro m <sup>3</sup>	CHF CHF %	2.00 (*) 4.00 (*) 2.75 (*)
2.2.1	Anschlussgebühr für An- / Um- und Erweiterungsbauten vom Brandversicherungsmehrwert vom Mehrvolumen des Gebäudes	pro m³	% CHF	2.75 (*) 4.00 (*)
	<b>Erschliessungsbeitrag</b> für unüberbaute Flächen	pro m²	CHF	10.00 (*)

# 3. Bewilligungsgebühr

2.3.2 Vorfinanzierung

- bei Gesuchen mit Abwasserbewirtschaftung (Prüfung,
Erteilung der Bewilligung, Abnahme)

- bei Gesuchen ohne Abwasserbewirtschaftung

50% der Baubewilligungsgebühr mind. CHF 200.00 (\*)

gemäss Spezialvertrag

25% der Baubewilligungsgebühr mind. CHF 150.00 (\*)

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Dieter Forter Der Verwalter: Thomas Faulstich

Die aktuell gültigen Gebührenansätze (\*) bzw. Beiträge (\*) können auf der Gemeinde bezogen werden.

Diese gelten inkl. MwSt.